

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

SEKTION FÜR INTEGRATIONS- UND
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE
ANGELEGENHEITEN

Botschafter Dr. Martin Sajdik

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland in Wien
Herrn Hans-Henning Horstmann
Metternichgasse 3
1030 Wien

Wien, am 12. September 2005

GZ: BMAA-DE.3.13.05/0003-III.5/2005

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 22. Dezember 2003, deren Inhalt wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die 8. Tagung der deutsch-österreichischen Expertenkommission für berufliche Bildung vom 17. bis 19.09.1998 und in Ausführung des Abkommens vom 27. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vorzuschlagen:

Die Anlage zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen wird um das in der Anlage zu dieser Note aufgeführte Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse neuerlich ergänzt.

- 2 -

Falls sich die Regierung der Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden

Regierungen bilden, die am 1. Tage des Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem die beiden Vertragsparteien einander mitteilen, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Frau Bundesministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung nunmehr nach Prüfung und Klärung einiger mit dem Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse zusammenhängenden Fragen mit dem in Ihrer Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist und dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung auch in Österreich erfüllt sind.

Ihre Note und diese Antwortnote samt der beiliegenden Alternatfassung des Verzeichnisses der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Martin Sajdik

DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHES BERUFSBILDUNGSABKOMMEN**Verzeichnis gleichwertiger Prüfungszeugnisse – 6. Notenwechsel**

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses		Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	
Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (G) - Abschlussprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾ :		Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf*:	
1.	Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin (A)	1.	a) Betonfertiger – Betonwarenerzeugung b) Betonfertiger – Betonwerksteinerzeugung
2.	Betonstein- und Terrazzo- hersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G)	2.	a) Betonfertiger – Betonwerksteinerzeugung b) Betonfertiger – Terrazzoherstellung
3.	Böttcher/Böttcherin (G)	3.	Binder
4.	Bürokaufmann/Bürokauffrau (A)	4.	Verwaltungsassistent
5.	Elektroanlagenmonteur/Elektro- anlagenmonteurin (A)	5.	Anlagenmonteur
6.	Fachangestellter für Büro- kommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation (A)	6.	Verwaltungsassistent
7.	Fernmeldeelektroniker/ Fernmeldeelektronikerin (A)	7.	Kommunikationstechniker – Nachrichtenelektronik
8.	Funkelektroniker/Funk- elektronikerin (A)	8.	a) Kommunikationstechniker – Nachrichtenelektronik b) Kommunikationstechniker – Audio- und Videoelektronik
9.	Glasgraveur/Glasgraveurin (A)	9.	Hohlglasveredler – Gravur
10.	Glasmaler/Glasmalerin (A)	10.	Hohlglasveredler – Glasmalerei
11.	Glasschleifer und Glasätzer/ Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Gravur (G)	11.	Hohlglasveredler – Gravur
12.	Glasschleifer und Glasätzer/ Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Schliff (G)	12.	Hohlglasveredler – Kugeln
13.	Glas- und Kerammaler/ Glas- und Kerammalerin, Fachrichtung Glasmalerei (A)	13.	Hohlglasveredler – Glasmalerei

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses		Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	
Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (G) - Abschlussprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾ :		Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf*:	
14.	Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin (G)	14.	Hohlglasveredler – Glasmalerei
15.	Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Gravur (G)	15.	Hohlglasveredler – Gravur
16.	Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Gravur (A)	16.	Hohlglasveredler - Gravur
17.	Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Schliff (G)	17.	Hohlglasveredler - Kugeln
18.	Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Schliff (A)	18.	Hohlglasveredler – Kugeln
19.	Hohlglasfeinschleifer (Kugler)/ Hohlglasfeinschleiferin (Kuglerin) (A)	19.	Hohlglasveredler – Kugeln
20.	Industrieelektroniker/ Industrieelektronikerin (A)	20.	Kommunikationstechniker – Nachrichtenelektronik
21.	Industrieelektroniker/ Industrieelektronikerin, Fachrichtung Produktionstechnik (A)	21.	Anlagenelektriker
22.	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin, Fachrichtung Betriebstechnik (A)	22.	Maschinenmechaniker
23.	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin, Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik (A)	23.	Maschinenmechaniker
24.	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin, Fachrichtung Produktionstechnik (A)	24.	Maschinenmechaniker
25.	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin (A)	25.	Kommunikationstechniker – Nachrichtenelektronik
26.	Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem- Elektronikerin (A)	26.	Kommunikationstechniker – Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses		Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	
Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (G) - Abschlussprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾ :		Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf*:	
27.	Kaufmann für Bürokommunikation/ Kaufmann für Bürokommunikation (A)	27.	Verwaltungsassistent
28.	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin, Fachrichtung Funktechnik (A)	28.	Kommunikationstechniker – Audio- und Videoelektronik
29.	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (A)	29.	a) Kommunikationstechniker – Bürokommunikation b) Kommunikationstechniker – Nachrichtenelektronik
30.	Modenäher/Modenäherin (A)	30.	Bekleidungsfertiger
31.	Raumausstatter/Raumausstatterin (G)	31.	Tapezierer und Dekorateur
32.	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (A)	32.	Hüttenwerkschlosser
33.	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik (A)	33.	Kunststoffverarbeiter
34.	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin (A)	34.	Werkzeugmechaniker

* In den österreichischen Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen.

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.